

Statuten

des vom 16. Dezember zu Weissenhorm
gebildeten Bürger Verein.

Präamb. Zweck, Zwecksetzung, Rechte und Pflichten des

§. 1.

Zweck des Vereins ist gütliche Unterhaltung und Pflege. Als
Stiftungsbildung vom 16. Dezember 1869 angenommen.

§. 2.

Die Gesellschaft besteht aus unverheirateten Mitgliedern.

§. 3.

Jeder Einwohner von Weissenhorm und Umgebung, welcher Mitglied
wird, muss ein Mitglied sein, welches in der Vorstandswahl oder
in der Wahl zum Mitglied aufgenommen wird, und dessen Name in der
Liste der Mitglieder eingetragen wird.

§. 4.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

a.) durch den Tod

b.) Wenn die unverheiratete Mitgliedschaft für die Dauer der Mitgliedschaft
erlischt

c.) durch freiwilligen Austritt

d.) durch Festsetzung - Abrechnung

§. 5.

Mitglieder, welche freiwillig ausreten, werden von der Gesellschaft
kann man unter besonderen Umständen wieder aufgenommen werden, falls sie
dieselben bei Wiedereintritt des Eintragsgeldes angenehm finden.

§. 6.

Unfreiwillig ausgeschiedene Mitglieder werden durch die Gesellschaft
für längere Zeit können unter besonderen Umständen wieder aufgenommen werden.

§. 7.

Die Mitglieder haben das Recht, Fremde einzuführen, jedoch können gegen sie
offene Einföhrung des Vereins des Vorstands Gegegnung stattfinden.

§. 8.

Die Eingekaufsten sind dem Vorstande vorzulegen und ist das Einkommen für die Leihungen der Eingekaufsten nachzusehen.

§. 9.

Die Angehörigen der Mitglieder haben keinen Zutritt, sobald dieselben das 18. Jahr über-
schritten haben und nicht selbstständig sind.

§. 10.

Stimmrecht haben sämtliche Mitglieder.

§. 11.

Die Mitglieder haben das Recht ihre Wünsche und Bedürfnisse dem Vorstande vorzutragen,
und wenn ihre Sache unter Angabe des Zweckes darauf angetragen, so muß der Vorstand
eine General-Versammlung einberufen, falls die Forderung innerhalb 3 Tagen ausbleibt.

§. 12.

Für das Jahr vom 1. Januar 1870 einbekommt Mitglied fünf im Einkommen von
fünf Silbergroschen bei seinem Eintritt in der Art zu bezeichnen.

§. 13.

Für das Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von einem Gulden zu entrichten,
welche pränumerando in monatlichen Raten, anfangend mit dem ersten Januar
1870 zu zahlen ist.

§. 14.

Für das Jahr vom ersten Januar 1870 einbekommt Mitglied fünf im Einkommen von
10 Sgr. zu zahlen.

Vorstand

§. 15.

Die Geschäftsverteilung wird durch einen Vorstand geregelt, welcher alljährlich neu
wird und von den Mitgliedern gewählt wird.

§. 16.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich:
dem Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer.

§. 17.

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Vorstandes gehören

- a) Die Aufsichtsführung der Ordnung.
- b) Sorge für die Erhaltung der Statuten und für die
Einnahme und zweckmäßige Verwaltung der Einnahmen der Gesellschaft.
- c) Einberufung von General-Versammlungen.
- d) Verwaltung der geselligen Angelegenheiten.
- e) Beforgung eventueller Auslagen für Aufstellung von
Gesamtheiten von 3 Sgr. und darüber.
- f) Abfertigung und Vollziehung der von der General-Versammlung
geordneten Angelegenheiten.

Die gausöfuligen Versammlung werden in dem Verlauf der Zeit abwechselnd
abgehalten, welche sich als Mitglieder in dem Verein aufzufinden lassen ist nicht
in einem fatalen unglücklichen Zustand der Verfassung subjektive Schuld be-
gründet, und die meisten Versammlungen, welche stattfinden, sind so, daß kein Zweck
eingetragen wird. Dennoch wird das Verein bleibt jedoch sehr fruchtbar der großen
Johann Himmel, so sich die Mitglieder allmählich zu einer Unterstellung
und Beförderung anführen können

S. 36

Der Verein der Verein ist ein öffentliches Organ der Gemeinschaft
der Mitglieder und ist daher kein einziger Befehl, sondern ein gemeinsames
einmal in der Versammlung zu erscheinen, jedoch können jeder Mitglied, welches sich
in einem anderen Fall beurlauben darf, sich beurlauben, worauf es die
Verein dazu zu billigen, zu fordern. In diesem Fall jedoch beurlaubte Mitglied
sind nicht schriftlich dem Vorstande anzuzeigen, sondern es sollte ein
gemeinsames Versammlung anordnen, wenn der Mitglied nicht zu erscheinen,
das Verein Vorwissen zu können

Immer wieder werden freiwillige Mitglieder aufgenommen, die
Hilfslos und einmütige Bezeugen werden der Versammlung und
Gesamtheit der Versammlung anzuweisen, so wie es ist von sehr langer Zeit her der
Verein geschehen ist.

Also geschehen in Weidenhausen am
sechzehnten Dezember Eintausend acht hundert neunzig
einzig

Sept 20, 71

3^d and 4th
Case by
Hubert Col.

Mein Hochgehrtes Vorst. in eurer Li-
 zenzirten auf Ihr gnädigste Zu-
 schrift vom 23. Januar a. pr. Nro. 86.
 Die Personalschwinderungen be-
 zogen Sieger, worin Sie mit w-
 gutacht mit.

1. Chrysothrix trichomanes frond.

Ferd. Schmalz ^{und}
 Christ. W. H.

2. Wie hoch verhängungswert:

Gimmay Tempel,
 Tempel Hillenbrandt und
 Hof. Ad. Gimmaymann.

2. Was für einzigebenen sind?

Georg. Hermann, Buchbinder
Ludw. Reier
Joh. Dietrich sen. und
Joh. Ludwig sen.

Am 26ten Dec. d. J. Schlemmich ff
Der Offiziant E. Schelling zum
Kopitz und an der Unsern gerichtet.

Pressing? well

Herrn
 Ringenmayer Hebele
 Waffelbrennen

Der Vorstand des Weisenthumsvereins
Lingen, (Vormitt.)
Herrn Schilling,
Vorsitzender.

Nachtrag

§ 1.

Ein Solches ein Mitglied die Kasse ~~unserer~~ ~~seiner~~ des Vereins
im Falle von über dem Gelde in Aufzinsung sein soll, so wird der
der Vorstand eines Jahresanfangs, soviel als möglich, so
demselben ab zu thun, einbehalten, im selben Jahr zu
zu thun. Für die Kasse im Falle von über dem Gelde
wird ein Guthaben von fünf Prozent, dem Tage der
zum Tage der Rückgabe bezogen.

§ 2.

Wird ein Mitglied, welcher der Vorstand als so unmittelbar
erkannt wird, dass der Angehörige die Leitung der Kasse der
Lagerverwalter seinerseits, so werden diese eben auch der Vereinskasse
übergeben und in Kasse bis in die Zukunft zu fallen.
Sowohl sind sämtliche Mitglieder des Vereins zu zahlen, im Falle
des Absterbens eines Mitglieds demselben das letzte Geleit zu geben.
Wer bei der Gründung eines Mitglieds nicht beigewohnt, so ist er
nach dem 22. Tage zu erscheinen und seine Aufnahme zu erklären, bei
nicht erscheinen so ist er aus dem Verein aus und verliert seinen
sämmlichen Rechte.
Wer bei der Gründung eines Mitglieds nicht beigewohnt sein kann,
so ist er nachgeordnet. Nach so viel am Tage der Gründung der
Verein zu erklären und wird dessen durch die Führung der
Kasse in der Mitglieds bei dem Verein übergeben.
Wird der Vorstand nicht und nichtig, so wird der Vorstand
Kasse der Vorstand erklären sich sämtliche Mitglieder
sich so viel die Kasse so viel einbehalten.
Weissenau, den neunzehnten December 1869

L. Lammich	Michael Kimmernann	Adam Gerlach
Jon Kimmel	Paul Kottner	Anton Gerlach
Jon Böcking	Ludwig Daetsch	Carl Hansen.
Anton Kimmel	Wilm. Kallin	de. Hies.
+ Lang H. H. H.	de Kermann	
Peter Kramer	H. Daetsch	
Luenden	Thilling	
Palmer	Jon Kimmernann	
Heinrich Tempel	Peter Lorig	

Präsidenten aus der Reihe der Mitglieder der Regierung
Herrn.

H. Wilhelm Präsident.

F. Schmalzgenien Präsident.

H. Schmalzgenien Präsident.

H. Schmalzgenien

H. Schmalzgenien Präsident.

H. Schmalzgenien

H. Schmalzgenien

H. Schmalzgenien

H. Schmalzgenien

